

Immatrikulationssatzung der Hochschule Darmstadt

Gemäß § 61 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S.931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 465, 472) gibt sich die Hochschule Darmstadt diese Satzung. Sie wurde am 29. Oktober 2024 vom Senat der Hochschule Darmstadt beschlossen.

Inhalt

§ 1 Präambel	3
§ 2 Immatrikulationsantrag.....	3
§ 3 Immatrikulation	4
§ 4 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation	6
§ 5 Studierendenausweis	7
§ 6 Mitteilungspflichten über Änderungen	7
§ 7 Rückmeldung	7
§ 8 Beurlaubung	7
§ 9 Teilzeitstudium.....	9
§ 10 Studiengangswechsel	9
§ 11 Exmatrikulation.....	9
§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer	10
§ 13 Außercurriculare Studienprogramme.....	10
§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten	11
§ 15 Aufbewahrungsfristen für Unterlagen von Hochschulprüfungen und zum Nachweis des Studiums und Promotionsstudiums	11
§16 Inkrafttreten	12
Verarbeitung personenbezogener Daten.....	13

§ 1 Präambel

Die Hochschule Darmstadt (h_da) regelt in dieser Satzung das Verfahren der Immatrikulation, des Teilzeitstudiums, des Studiengangwechsels, des Promotionsstudiums, der Gasthörerschaft, der außercurricularen Studienprogramme, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation, die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang relevanten personenbezogenen Daten und die Aufbewahrungsfristen der Unterlagen von Hochschulprüfungen und zum Nachweis des Studiums an der h_da.

§ 2 Immatrikulationsantrag

- (1) Die Hochschule bestimmt die Form der Anträge; sie kann für die Einreichung der Anträge, für die Vorlage der erforderlichen Unterlagen sowie die Rückmeldung Fristen festsetzen. Soweit die Hochschule hierzu einen Online-Zugang eröffnet, sind Anträge digital einzureichen. Studierende erklären sich damit einverstanden, über die jeweiligen digitalen Zugänge in allen Hochschulangelegenheiten mit der Hochschule zu kommunizieren.
- (2) Die Erstellung von Bescheiden und Mitteilungen erfolgt i.d.R. vollständig durch das Campus Management System (CaMS) der Hochschule. Ein dort zum Abruf bereitgestellter Bescheid oder eine Mitteilung gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Hochschule den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.
- (3) Folgende Angaben sind im Rahmen der Immatrikulation erforderlich:
 1. Familienname, frühere(r) Name(n)
 2. Vornamen
 3. Geschlecht (m/w/d/undefiniert bzw. k.A.)
 4. Geburtsdatum
 5. Ort und Land der Geburt
 6. Anschrift (kein Postfach)
 7. Telefonnummer
 8. E-Mail-Adresse
 9. Staatsangehörigkeit
 10. Studienwunsch mit Abschluss
 11. Name, Anschrift und Art der bisher besuchten sowie der gleichzeitig besuchten weiteren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien im Inland, die an ihnen verbrachten Studien- oder Ausbildungszeiten mit Jahr und Semester einschließlich der Urlaubssemester und Praxissemester sowie der jeweils gewählten Studien- oder Ausbildungsgänge mit Abschluss, Ergebnisse abgelegter Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlussprüfungen einschließlich Fehlversuchen (Leistungsübersicht) und bei Hochschulen im Ausland zusätzlich den Staat.
 12. Datum des Erwerbs, Art und Ergebnis der ersten zu einem Studium befähigenden Qualifikation/Hochschulzugangsberechtigung (HZB) sowie bei Erwerb in Deutschland das Land und den Kreis, bei Erwerb im Ausland den Staat, in dem sie erworben worden ist; gegebenenfalls die Anzahl der absolvierten Semester an einem Studienkolleg in Deutschland.
- (4) Im Falle eines Promotionsstudiums ist der Bescheid der zuständigen Stelle über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand vorzulegen.

- (5) Die Hochschule ist berechtigt, die geforderten Unterlagen in übersetzter Form anzufordern. In den Prüfungsordnungen der Studiengänge kann festgelegt werden, welche studienangangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse (z.B. Praktika, absolviertes Assessment) neben der HZB zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden müssen und in welchem Verfahren der Nachweis erfolgt.
- (6) Im Falle der Immatrikulation ohne schulische HZB (§ 60, Abs. 2, Nr. 5 HessHG) bestimmt die Hochschule die vorzulegenden Unterlagen und gibt diese in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.
- (7) Bei nachgewiesener hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Begabung kann auf eine HZB für den betreffenden Studiengang verzichtet werden, sofern der anbietende Fachbereich dazu ein Prüfungskonzept vorhält (gem. § 60 Abs. 4 HessHG).
- (8) Wird ein Studienabschluss an einer anderen Hochschule als der h_da angestrebt, ist bei der Bewerbung die Hochschule und der Ort des angestrebten Studienabschlusses anzugeben, bei angestrebtem Studienabschluss im Ausland außerdem der Staat der Hochschule.
- (9) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass o.g. Angaben unrichtig oder unvollständig sind, darf die Hochschule im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen – auch als Original bzw. amtlich beglaubigte Kopie in schriftlicher Form – fordern und nötigenfalls über die bisher absolvierten Studienzeiten eine Versicherung an Eides statt verlangen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Kosten für die amtlich beglaubigten Kopien zu tragen.
- (10) Unvollständige, unrichtige oder gefälschte Unterlagen führen zum Ausschluss vom Verfahren.
- (11) Die gem. Abs. 3 erhobenen Daten von Personen, die nicht immatrikuliert werden, werden für ein Sommersemester spätestens bis zum 30.11. und für ein Wintersemester bis zum 31.05. gelöscht.

§ 3 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Studierende an der h_da erfolgt in einen Studiengang, der in der Regel auf einen ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ausgerichtet ist oder in ein Promotionsstudium gem. § 29 Abs. 4 HessHG.
- (2) Daneben ist die Immatrikulation in außercurriculare Studienprogramme, in denen keine akademischen Abschlüsse angestrebt werden, möglich.
- (3) Promotionsinteressierte, die für die Exposéphase angenommen sind, können sich unter Vorbehalt für maximal zwei Semester an der h_da immatrikulieren, wenn eine Promotion mit einer Erstbetreuung an der h_da angestrebt wird. Erfolgt im Anschluss keine Annahme zur Promotion, erfolgt die Exmatrikulation.
- (4) Promotionsstudierende müssen sich mit Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der h_da immatrikulieren. Die Immatrikulation von Promovierenden, deren Zweitbetreuung an der h_da erfolgt, sind als Zweiteinschreibungen an der h_da vorzunehmen. § 12 gilt für Promotionsstudierende entsprechend.
- (5) Eine Immatrikulation in mehrere Studiengänge oder Studienprogramme ist in begründeten Fällen möglich, soweit eine Zulassungsbeschränkung in höchstens einem Studiengang besteht.
- (6) In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen für erste und ggf. höhere Fachsemester gilt, dass eine Zulassung erst nach Durchführung eines Vergabeverfahrens nach dem Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (HHZG) vom 30.10.2019

(GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung an der h_da oder bei der Stiftung für Hochschulzulassung und des entsprechenden Angebots eines Studienplatzes erfolgen kann.

- (7) Erfordert ein Studienangebot der h_da das gleichzeitige Studium an einer weiteren Hochschule, kann die Immatrikulation an einer der beiden Hochschulen als Zweiteinschreibung durch Übermittlung der notwendigen personenbezogenen Daten der Studierenden zwischen den Hochschulen erfolgen. Der Verwaltungskostenbeitrag ist nur einmal zu entrichten (gem. § 61 Abs. 1 S. 4 HessHG).
- (8) Im Zuge der Beantragung der Immatrikulation in einen Studiengang sind folgende Unterlagen grundsätzlich gem. § 2 Abs. 1 digital einzureichen bzw. folgende Anforderungen zu erfüllen:
 1. Nachweis über eine HZB gem. § 60 HessHG als einfache Abschrift (in der Regel ein gescanntes Zeugnis als pdf). Unterlagen, die in einfacher Abschrift elektronisch über das Bewerbungskonto eingereicht werden, müssen die Antragstellenden während des gesamten Bewerbungsverfahrens und der Dauer der Immatrikulation an der Hochschule stets in der Urschrift oder als beglaubigte Abschrift vorhalten und der Hochschule jederzeit auf Verlangen vorlegen.
 2. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischer HZB für deutschsprachige Studiengänge Nachweise über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Weitere Anforderungen zu Sprachkenntnissen finden sich ggf. in den Prüfungsordnungen der Studiengänge.
 3. Ggf. geeignete Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzung für ein Teilzeitstudium (s. § 9).
 4. Bei der beantragten Immatrikulation für ein höheres Fachsemester eine Leistungsübersicht, die alle absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist, einschließlich der Fehlversuche.
 5. Soweit eine Registerabfrage i.S.d. Once Only Prinzips zwischen den bereits besuchten Institutionen möglich ist, kann die antragstellende Person den Abruf der zum Studium befähigenden Qualifikation durch die Hochschule beantragen. Elektronisch erstellte Übersetzungen mit digitaler qualifizierter Signatur werden ebenfalls akzeptiert.
 6. Bei Studienortswechsel eine Studienbescheinigung oder bei gleichen zulassungsbeschränkten Studiengängen die Exmatrikulationsbescheinigung der Hochschule, an der die letzte Immatrikulation stattfand.
 7. Die elektronische Bestätigung der Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung muss vorliegen, bzw. die Bestätigung einer Befreiung dergleichen.
 8. Gegebenenfalls weitere Unterlagen, die in der jeweiligen Prüfungsordnung des Studiengangs, in den immatrikuliert werden soll, gefordert sind.
 9. Die Immatrikulation setzt den fristgerechten Zahlungseingang des Semesterbeitrags voraus.
 10. Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen bewerben sich für einen Studiengang über eine externe Prüfstelle. Ausnahmen können in den Prüfungsordnungen geregelt werden.
- (9) Im Falle minderjähriger Bewerberinnen und Bewerber: Eine Vollmacht eines oder einer Erziehungsberechtigten, die sich auf das gesamte Studium bis zum Eintritt der Volljährigkeit erstreckt.

- (10) Die h_da kann Immatrikulationen vorläufig vornehmen, insbesondere wenn ein notwendiger vorheriger Abschluss zwar aktuell noch nicht, jedoch aller Voraussicht nach bis spätestens einen Monat nach Semesterbeginn vorliegt und nachgereicht wird. Erfolgt die Nachreichung nicht oder nicht rechtzeitig bis einen Monat nach Semesterbeginn ist eine Rückmeldung ins folgende Semester nicht möglich und es erfolgt die Exmatrikulation zum Abschluss des entsprechenden Semesters. Dies gilt nicht bei zulassungsbeschränkten Studiengängen.
- (11) Die bei der h_da eingereichten Dokumente dürfen an der h_da einbehalten und elektronisch verarbeitet werden.
- (12) Austauschstudierende können für die Zeit ihres Studiums an der h_da in ein höheres Semester immatrikuliert werden.
- (13) Die Immatrikulation wird unabhängig vom Zeitpunkt der Zulassung, mit Beginn des Semesters, auf das sie bezogen ist, wirksam. Mit Wirksamwerden der Immatrikulation sind die Studierenden Mitglieder der Hochschule gem. § 37 Abs. 1 HessHG. Die Teilnahme an der Selbstverwaltung der Hochschule gem. § 38 HessHG ist Studierenden in Studiengängen und immatrikulierten Promovierenden (§ 29 Abs. 4 HessHG) vorbehalten.
- (14) Alle immatrikulierten Personen sind verpflichtet, das von der h_da zur Verfügung gestellte persönliche E-Mail-Postfach zu aktivieren und im Rahmen des Studiums zum Austausch studienrelevanter Informationen verbindlich und regelmäßig zu nutzen. Gleiches gilt für die Aktivierung und Nutzung eines Benutzerkontos im CaMS sowie des Webportals dieses Systems, über das die Organisation des Studiums erfolgt. Die Bekanntgabe von studienrelevanten Informationen, Prüfungsergebnissen und Bescheiden erfolgt in der Regel durch Bereitstellung zum Abruf im CaMS. Soweit die Bereitstellung dort erfolgt, gelten sie am vierten Tag nach Bereitstellung als bekannt gegeben.

§ 4 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 60 HessHG nicht gegeben sind oder für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die antragstellende Person keine Zulassung erhalten hat. Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn von der Zulassung nicht fristgerecht Gebrauch gemacht wird.
- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere auch versagt werden, wenn von der antragstellenden Person
 - 1. erforderliche Nachweise, beispielsweise Sprachkenntnisse oder Praktikumszeiten nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden;
 - 2. Form und Fristen nicht eingehalten werden;
 - 3. der Nachweis über fristgerechte Zahlungen fälliger Beiträge, Gebühren und Entgelte nicht erbracht wird;
 - 4. eine andere Hochschule verlassen hat, weil diese die Immatrikulation widerrufen oder zurückgenommen hat;
 - 5. eine in dem Studiengang für die Fortsetzung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Die Immatrikulation wird mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückgenommen, wenn sie durch absichtliche oder arglistige Täuschung herbeigeführt wurde oder sich nachträglich ergibt, dass Versagungsgründe vorlagen.
- (4) Die Entscheidung über die Versagung der Immatrikulation ist der antragstellenden Per-

son gem. § 2 Abs. 2 digital zu übermitteln und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 5 Studierendenausweis

- (1) Studierende der Hochschule Darmstadt erhalten den Studierendenausweis in Form einer campuscard. Die campuscard gilt jeweils für ein Semester und muss nach erfolgreicher Rückmeldung revalidiert werden. Neben personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Studiengang, Gültigkeitsdauer) enthält die campuscard diverse, variable Nutzungsberechtigungen. Gleiches gilt für eine entsprechende mobile Applikation.
- (2) Inwiefern Teilnehmende an außercurricularen Studienprogrammen eine campuscard erhalten, wird jeweils in den Beschreibungen der Studienprogramme geregelt.

§ 6 Mitteilungspflichten über Änderungen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule jede Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit, den Wegfall der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium, für eine Beurlaubung sowie ein Verlust der campuscard unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Soweit möglich, sind die Studierenden aufgefordert, ihre Kontaktdaten im dafür vorgesehenen Online-Portal selbstständig zu ändern.
- (3) Nachteile, die durch nicht rechtzeitige Mitteilung von Änderungen entstehen, gehen zu Lasten der Studierenden.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Studierende, die im folgenden Semester das Studium fortsetzen wollen, haben sich fristgerecht bei der Hochschule zurückzumelden.
- (2) Promotionsstudierende müssen eine Mitgliedsbestätigung der Krankenkasse schicken und auf Anfrage eine Bescheinigung über die Fortdauer des Promotionsverfahrens.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Studierende können aus wichtigem Grund gem. Abs. 3 beurlaubt werden. Die Gründe sind nachzuweisen.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist für das jeweilige Semester zu stellen.
- (3) Beurlaubungsgründe:
 1. Eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium für das beantragte Semester ausschließt. Dies setzt voraus, dass sich die Erkrankung mindestens über einen Zeitraum von sechs Wochen erstreckt.
 - (a) Erforderlich ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, aus dem die Dauer der Erkrankung (keine Diagnose erforderlich) hervorgeht sowie eine Begründung, weshalb ein ordnungsgemäßes Studium ausgeschlossen ist. Werden diese Erfordernisse nicht erfüllt, ist der Antrag nicht genehmigungsfähig.
 - (b) Bei wiederholter Antragstellung ist ein fachärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Dauer der Erkrankung hervorgeht (keine Diagnose erforderlich), sowie eine Begründung, weshalb ein ordnungsgemäßes Studium ausgeschlossen ist. Werden diese Erfordernisse nicht erfüllt, ist der Antrag nicht genehmigungsfähig.

- (c) Atteste, welche nur die Studier- und/oder Prüfungsunfähigkeit bescheinigen sind unzureichend und führen zur Ablehnung des Antrags. Gleiches gilt für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen.
2. Studiumsbezogene Praktika, die nicht Teil des Studiums sind.
 3. Studiumsbezogene und studienbedingte Auslandsaufenthalte.
 4. Zeiten des Mutterschutzes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) in der jeweils gültigen Fassung sowie Erziehungszeiten.
 5. Die Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder die Pflege eines erkrankten nahen Angehörigen, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester nicht möglich macht.
 6. Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund.
 7. Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.
 8. Unterbrechung des Studiums zum Zwecke der Finanzierung des Studiums, eigener unternehmerischer Tätigkeit, wie etwa der Unternehmensgründung oder in berufsbeleitenden Studiengängen aufgrund unerwarteter außergewöhnlicher beruflichen Belastungen.
 9. Die Wahrnehmung eines Freiwilligen- oder Militärdienstes.
 10. Wenn zum Studienabschluss nur das Kolloquium fehlt.
- (4) Ein Antrag auf Beurlaubung während des Semesters ist möglich, wenn das Studium aufgrund eines plötzlich/unerwartet eingetretenen Ereignisses nicht fortgeführt werden kann. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes zu stellen. Im Antrag ist das Datum des plötzlich/unerwartet eingetretenen Ereignisses nachzuweisen, außerdem sind Nachweise beizufügen, die erkennen lassen, dass eine Beurlaubung erforderlich ist. Werden diese Erfordernisse nicht erfüllt, ist der Antrag nicht genehmigungsfähig. Der Antrag ist auch genehmigungsfähig, wenn bereits Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sind. Abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen haben Bestand.
- (5) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und mit Ausnahme der Fälle nach Abs. 3 Satz 1, 4 und 5 für maximal sechs Semester möglich.
- (6) Die Daten des Antrages auf Beurlaubung werden mit den bisher gespeicherten Daten verarbeitet.
- (7) Urlaubssemester zählen als Hochschulesemester aber nicht als Fachsemester.
- (8) Eine Beurlaubung schließt in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen oder die Ablegung von Prüfungen aus. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung ist möglich. Nach Abs. 3 Nr. 4 bis 7 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (9) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur ausnahmsweise, insbesondere im Fall des Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 möglich. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

§ 9 Teilzeitstudium

- (1) Studierende innerhalb der Regelstudienzeit können ein Teilzeitstudium beantragen, sofern Gründe gem. § 8 Abs. 3, Nr. 1, 4 bis 8, vorliegen und nachgewiesen werden. Eine rückwirkende Inanspruchnahme ist nicht möglich. In zulassungsbeschränkten Studiengängen (NC) ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.
- (2) Es dürfen in der Regel maximal die Hälfte der für ein Semester vorgesehenen Credit-points (CPs) absolviert werden, wodurch sich die Studiendauer entsprechend verlängert. Durch Wiederholungsprüfungen erworbene CPs bleiben davon unberührt. Sofern mehr als die Hälfte der vorgesehenen CPs erworben werden, ist dieses Studiensemester als volles Fachsemester zu zählen.
- (3) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulse-
mester gezählt.
- (4) Bearbeitungszeiten für Abschlussarbeiten verdoppeln sich entsprechend.

§ 10 Studiengangswechsel

Die Hochschule kann den Wechsel des Studiengangs von der Teilnahme an einer Studienberatung abhängig machen. Beim Wechsel des Studiengangs gelten §§ 2 bis 4 entsprechend. Bereits erhobene Daten der Studierenden werden weiterverarbeitet.

§ 11 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation aus Studiengängen erfolgt i.d.R. mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist bzw. die Abschlussprüfung bestanden wurde. Eine Immatrikulation in einem anderen Studiengang bleibt davon unberührt.
- (2) Studierende sind auf eigenen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts Anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
- (3) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn
 1. sie aufgrund eines fehlerhaften Zulassungsbescheids immatrikuliert worden sind und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist;
 2. bei der Rückmeldung der fristgerechte Zahlungseingang des Semesterbeitrags nicht vorliegt;
 3. bei der Rückmeldung die Mitgliedsbestätigung der Krankenkasse oder der Nachweis über eine Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung fehlt;
 4. die Nachreichung erforderlicher Nachweise für eine vorläufige Immatrikulation nicht fristgerecht erfolgt;
 5. eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht wurde;
 6. andere landesrechtliche Bestimmungen, die zur Exmatrikulation führen, erfüllt sind (siehe § 65 HessHG).
- (4) Die h_da stellt eine Exmatrikulationsbescheinigung elektronisch bereit, aus der alle bekannten Studienzeiten des an der h_da studierten Studiengangs hervorgehen. Teilnehmende in außercurricularen Studienprogrammen erhalten keine Exmatrikulationsbescheinigung.
- (5) Soweit die Hochschule bereits registerfähig ist, übermittelt sie diese bei Bedarf an andere

registerführende Stellen.

§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer muss folgende Angaben enthalten:
 1. Familienname, frühere(r) Name(n)
 2. Vornamen
 3. Geschlecht (m/w/d/undefiniert bzw. k.A.)
 4. Geburtsdatum
 5. Ort und Land der Geburt
 6. Anschrift (kein Postfach)
 7. Telefonnummer
 8. E-Mail-Adresse
 9. Staatsangehörigkeit
 10. Gewünschte Lehrveranstaltung
- (2) Eine Gasthörerschaft kann für maximal zwölf Semesterwochenstunden beantragt werden. Die Genehmigung des Antrags ist abhängig von der organisatorischen und inhaltlichen Durchführbarkeit. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Eine Hochschulzugangsberechtigung ist nicht erforderlich.
- (3) Die Zulassung erfolgt nach Entrichtung der Gebühr als Gasthörerin oder Gasthörer und gilt für ein Semester. Gasthörerinnen und Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen oder Studienangebote wahrzunehmen und in diesen Leistungsnachweise, die keine Prüfungsleistungen im Sinne des Prüfungsrechts sind, zu erwerben. Sie sind nicht berechtigt an Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen, Modul- oder sonstigen in Prüfungsordnungen vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen teilzunehmen oder diese abzulegen. Die Gasthörerschaft endet mit dem Semester, für das sie beantragt wurde.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind als Angehörige der Hochschule registriert, werden jedoch nicht immatrikuliert und haben keinen Studierendenstatus nach § 61 Abs. 1 HSchG.
- (5) Die für die Gasthörerschaft erhobenen Daten werden innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Gasthörerschaft gelöscht.

§ 13 Außercurriculare Studienprogramme

- (1) Neben Studiengängen bietet die h_da außercurriculare Studienprogramme an. Dazu gehören insbesondere Vorbereitungskurse zur Orientierung und Reflektion in der Studienwahl und Sprachkurse zur Vorbereitung auf ein Studium (DSH). Teilnehmende an diesen Studienprogrammen werden für maximal zwei Semester immatrikuliert. Sie sind damit Angehörige der Hochschule, keine Mitglieder und somit von der akademischen Selbstverwaltung ausgeschlossen.
- (2) Zur Immatrikulation in diese Studienprogramme werden die gleichen Daten erhoben, wie bei der Immatrikulation in einen Studiengang (§ 2). Abweichende bzw. darüber hinaus erforderliche Angaben und Nachweise finden sich ggf. in den Beschreibungen dieser Studienprogramme. § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die h_da kann die nach dieser Satzung erhobene Daten für Ihre Verwaltungszwecke verarbeiten und nutzen. Bezüglich der Daten wird auf Anlage 1 verwiesen.
- (2) Prüfungsdaten werden in einem automatisierten Verfahren von der Hochschule verarbeitet.
- (3) Daten, die sich aus dem Studienverlauf ergeben, insbesondere Prüfungsanmeldungen und -ergebnisse und Studiendauer können von der h_da genutzt werden, um auf Beratungsangebote hinzuweisen, etwa im Rahmen eines Studienverlaufsmonitorings.
- (4) Die Hochschule übermittelt personenbezogene Daten der eingeschriebenen Studierenden an die Studierendenschaft und an das Studentenwerk, soweit diese die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Dies betrifft insbesondere die Mitteilung der Exmatrikulation von Studierenden an das Studierendenwerk.
- (5) Die Hochschule kann zur Abwicklung des Leihverkehrs folgende personenbezogenen Daten der Studierenden an die ihr zugeordneten Bibliotheken elektronisch übermitteln oder diesen zugänglich machen:
 1. Vorname
 2. Familienname
 3. Geburtsdatum
 4. Matrikelnummer
 5. E-Mail-Adresse
 6. Anschrift
- (6) Die h_da übermittelt personenbezogene Daten ihrer immatrikulierten Studierenden an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium, soweit dieses die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- (7) Die Hochschule übermittelt der zuständigen Krankenkasse personenbezogene Daten der versicherten Studierenden nach § 4 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SMV).
- (8) Dauernd aufzubewahren sind Listen oder Register über an der Hochschule eingeschriebene Studierende.
- (9) Die Hochschule gibt die aus ihrer gesetzlichen Verpflichtung durch das Hochschulstatistikgesetz zu übermittelnden Daten an das Hessische Statistische Landesamt weiter.
- (10) Die h_da darf gem. § 3 Abs. 8 HessHG personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen nach § 14 Abs. 7 HessHG oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen.
- (11) Im Einzelfall können weitere Daten erhoben werden, sofern der Verwaltungszweck dies erfordert.

§ 15 Aufbewahrungsfristen für Unterlagen von Hochschulprüfungen und zum Nachweis des Studiums und Promotionsstudiums

- (1) Die Aufbewahrung der digitalen oder analogen Prüfungsunterlagen soll durch geeignete Datenträger erfolgen und nur ausnahmsweise in Papierform.
- (2) Folgende Unterlagen sind nach Abschluss des Studiums 50 Jahre aufzubewahren:
 1. Duplikate von Abschlusszeugnissen und Urkunden
 2. Transcript of Records, Diploma Supplement

3. Zulassung zur Abschlussprüfung
4. Nachweis der Aushändigung/Übergabe/digitale Bereitstellung der Abschlussdokumente.
- (3) Fünf Jahre aufzubewahren sind:
 1. schriftliche Aufsichtsarbeiten und Abschlussarbeiten; enthalten diese Arbeiten Modelle oder andere nicht in Textform darstellbare Anteile, werden diese in geeigneter Weise, beispielsweise durch eine Bilddokumentation ersetzt.
 2. Prüfungsunterlagen von Hochschulprüfungen, soweit sie nicht zurückgegeben werden,
 3. die Gutachten/Bewertungsbögen über die jeweilige Prüfungsarbeit,
 4. bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung die Duplikate der erteilten Bescheide.
 5. Die Aufbewahrungsfristen nach Nr. 1 bis 3 gelten gleichermaßen, wenn die Exmatrikulation gem. § 65 Abs. 4 HessHG erfolgt.
- (4) Die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterlagen erstellt oder Daten erstmals verarbeitet wurden.
- (5) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.
- (6) Alle nach diesem Katalog aufbewahrten oder gespeicherten Daten werden nach Ablauf der jeweils geltenden Frist nicht mehr verarbeitet. Die jeweiligen Datenträger (auch Papier) werden gemäß den datenschutzrechtlichen Anforderungen vernichtet.
- (7) Alle nicht aufbewahrungspflichtigen Daten und Unterlagen sind datenschutzgerecht zu vernichten.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2024 in Kraft.

Darmstadt, den 12.11.2024

Prof. Dr. Arnd Steinmetz
Präsident

Anlage 1

Verarbeitung personenbezogener Daten

Nach dieser Satzung erhobene Daten, die für Verwaltungszwecke in der h_da verarbeitet und genutzt werden können:

- Familien-, Geburts- und den Vornamen,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Geschlecht,
- Studiengang oder die Studiengänge und gegebenenfalls Module,
- Matrikelnummer,
- Datum der Immatrikulation und der Exmatrikulation,
- Zeiten der Beurlaubung vom Studium und des Teilzeitstudiums,
- Praxissemester oder sonstige Studienunterbrechungen,
- Art der Prüfungen,
- Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen sowie das Datum und das Ergebnis der Prüfungen.